

Prüfungen, in welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat aus privaten Räumlichkeiten zugeschaltet wird | Leitfaden für Studierende

1. Technische und räumliche Voraussetzungen

- Die oder der Studierende verfügt über ein PC/Notebook/Tablet, welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt. Es dürfen nur die Bildschirme, die mittels Software übertragen werden, während der Prüfung benutzt werden.
- Das verwendete Gerät erfüllt die Systemvoraussetzungen bezüglich des verwendeten Videokonferenzsystems (in unserem Fall: ZOOM).
- Die Lehrenden richten einen Warteraum ein.
- Es muss eine stabile Internetverbindung vorhanden sein.

2. Durchführung der online-Videoprüfung

- Die Kandidatin oder der Kandidat muss den vollständigen Namen bei ZOOM eintragen. Es dürfen keine Namenskürzel verwenden. Ebenfalls unzureichend ist es, wenn Sie nur Ihren Vornamen angeben. Also bitte: „Karl Rahner“ und nicht: „iPhone von K.“ o.ä.
- Die Studierenden sollten sich ca. 15 Minuten vor der Prüfung im Warteraum befinden.
- Störungsquellen jeglicher Art sind im Vorfeld der Prüfung abzustellen bzw. auszuschließen (Bsp.: Lautstärke durch: Anrufe, Türklingel, Radio, TV, sonstige elektronische Geräte und digitale Medien, offene Fenster; weitere Personen (Kinder, Partner, Besuche etc.))
- Studierende müssen sich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen. Angaben, welche nicht zum Zwecke des Identitätsnachweises erforderlich sind, sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Vorfeld für die Kamera beispielsweise durch Überkleben unleserlich/unkenntlich zu machen. Für den Identitätsnachweis sind folgende Daten ausreichend: Vorname, Name, Geburtsdatum, Foto.
- Vor dem Beginn der Prüfung muss der gesamte Raum einmal mit der Kamera überprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden. Darüber hinaus sollte die Bildschirmübertragung eingeschaltet sein.
- Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich während der Prüfung allein in einem geschlossenen Raum aufhalten. Es besteht die Möglichkeit, die Kandidatin oder den Kandidaten während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat darf den Raum während der Dauer der Prüfung nicht verlassen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat darf während der Prüfung – zur Vermeidung von Täuschungsversuchen – keine Kopfhörer tragen.
- Die Kamera muss während der Prüfungsdurchführung mindestens Kopf- und Schulterbereich der Kandidatin oder des Kandidaten erfassen. Der Blick der Kandidatin oder des Kandidaten muss auf den Bildschirm gerichtet sein.
- Mikrofon und Kamera der Kandidatin oder des Kandidaten müssen während der gesamten Prüfungsdauer eingeschaltet bleiben.
- Zur Notenfindung werden die Studierenden in den Warteraum gestellt.

3. Besondere Vorkommnisse

- Sollte es zu einer Unterbrechung der Prüfung durch eine abgebrochene Internetverbindung kommen, ist eine schnellstmögliche Wiederaufnahme der Videokonferenz geboten.
- Sollte es zu so erheblichen Unterbrechungen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.
- Sollte die Kandidatin oder der Kandidat die Videokonferenz während der Prüfung nachweisbar willentlich abbrechen, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.
- Im Übrigen gelten auch weiterhin, insbesondere bezüglich des Nachweises von Täuschungsversuchen und Störungen, die bei Präsenzprüfungen herrschenden Regeln und Grundsätze.